**Musterbetriebsvereinbarung „Mitbestimmung bei Einstellungen“**

zwischen

(…)

– nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt –

und

dem Betriebsrat des Unternehmens (…),

– nachfolgend „Betriebsrat“ genannt –

wird folgende Betriebsvereinbarung gemäß § 99 BetrVG geschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Einstellungen im Sinne des § 99 BetrVG, die im Betrieb vorgenommen werden.

**§ 2 Zielsetzung**

Ziel dieser Vereinbarung ist die frühzeitige und umfassende Einbindung des Betriebsrats in personelle Einzelmaßnahmen in Form von Einstellungen, um eine transparente und gerechte Personalpolitik sicherzustellen.

**§ 3 Begriffsbestimmung**

(1) Eine Einstellung im Sinne dieser Vereinbarung liegt vor, wenn eine Person in ein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber tritt oder eine bereits im Unternehmen beschäftigte Person auf einen anderen Arbeitsplatz im Betrieb versetzt wird, soweit dies eine Neubesetzung darstellt.

(2) Auch befristete Arbeitsverhältnisse, Aushilfen, Leiharbeitnehmer und Werkstudenten gelten als Einstellungen im Sinne dieser Vereinbarung.

**§ 4 Verfahren bei Einstellungen**

(1) Der Arbeitgeber informiert den Betriebsrat vor jeder Einstellung schriftlich über:

* die Personalien des Bewerbers (Name, Alter, Qualifikation),
* die vorgesehene Tätigkeit,
* das geplante Arbeitsverhältnis (Dauer, Befristung, Teilzeit/Vollzeit),
* das Entgelt und sonstige wesentliche Arbeitsbedingungen,
* den geplanten Arbeitsbeginn.

(2) Die Unterrichtung erfolgt vollständig und rechtzeitig, mindestens sieben Kalendertage vor dem geplanten Arbeitsbeginn.

(3) Der Betriebsrat kann seine Zustimmung gemäß § 99 Abs. 2 BetrVG verweigern. Eine etwaige Verweigerung ist schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

**§ 5 Beteiligung bei Vorstellungsgesprächen**

Der Arbeitgeber bietet dem Betriebsrat die Möglichkeit, bei Vorstellungsgesprächen mit Bewerberinnen als Beobachter teilzunehmen, sofern dies im Einzelfall vom Betriebsrat gewünscht wird und die Bewerberinnen ihr Einverständnis erklären.

**§ 6 Auswertung und Transparenz**

(1) Der Arbeitgeber informiert den Betriebsrat quartalsweise über die Zahl und Art der erfolgten Einstellungen.

(2) Der Betriebsrat kann bei Bedarf eine Nachbesprechung einzelner Maßnahmen verlangen.

**§ 7 Inkrafttreten und Laufzeit**

(1) Diese Betriebsvereinbarung tritt am (…) in Kraft.

(2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gelten die Regelungen dieser Betriebsvereinbarung fort.

(Ort), (Datum)